



## Anhang 2a zur Richtlinie medizinische Tauglichkeitsuntersuchungen Bestätigung der sich bewerbenden oder triebfahrzeugführenden Person

<b>Name:</b>	
<b>Vorname:</b>	
<b>Geburtsdatum:</b>	

### Hinweis

Die Anhänge 1 und 2a werden der zu untersuchenden Person sinnvollerweise vor der Untersuchung zur Durchsicht bzw. zum Ausfüllen und zur Unterschrift abgegeben. Damit ist eine effiziente Abwicklung der Untersuchung gewährleistet.

### Allgemeine Bedingungen

Die VTE regelt in den Artikeln 13 und 40 und die STEBV in den Artikeln 12 und 13 die grundsätzlichen Bestimmungen der medizinischen Untersuchung wie Periodizität der Untersuchungen, Meldung beeinträchtigter Leistungsfähigkeit Triebfahrzeugführender, die wahrheitsgetreue Angabe medizinischer Fakten sowie den Entzug des Ausweises bzw. die Beschränkung des Geltungsbereiches.

Die Bestätigung der untersuchten Person (Anhang 2a) und die Bestätigung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin (Anhang 2b) werden in zwei Exemplaren ausgestellt.

Weiterleitung und Aufbewahrung der Bestätigungen (Anhang 2a und 2b):

- Ein Exemplar der Bestätigungen geht an die untersuchte Person
- Ein Exemplar der Bestätigungen geht an das Unternehmen zur Weiterleitung an das Bundesamt für Verkehr (BAV).
- Eine Kopie der Bestätigungen wird in den Akten des Arztes oder der Ärztin vertraulich aufbewahrt.

Eine bestandene medizinische Tauglichkeitsuntersuchung garantiert weder eine Anstellung noch eine Ausbildung durch das Unternehmen.

Eine bestandene medizinische Tauglichkeitsuntersuchung ist nur eine der Voraussetzungen für den Antrag des Unternehmens zur Ausstellung eines Ausweises beim BAV. Der Entscheid, ob ein Ausweis beantragt wird, obliegt dem Unternehmen.

Die untersuchte Person bestätigt hiermit, dass sie die allgemeinen Bedingungen zur Kenntnis genommen und alle Angaben zur Person wahrheitsgetreu beantwortet hat. Mit ihrer Unterschrift gibt sie ihr Einverständnis, dass der Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin, der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin, sowie die mit Spezialuntersuchungen beauftragten Fachpersonen medizinische oder psychologische Auskünfte und Unterlagen über sie einholen oder austauschen dürfen. Sie nimmt zur Kenntnis, dass die Angabe falscher oder die Verheimlichung wesentlicher Tatsachen zu einem späteren Zeitpunkt dazu führen kann, dass ein Ausweis durch das BAV nicht erteilt oder jederzeit befristet, unbefristet oder dauernd entzogen werden kann. Sie gibt zudem ihr Einverständnis, dass alle sie betreffenden medizinischen Unterlagen bei einem allfälligen Wechsel des Vertrauensarztes bzw. der Vertrauensärztin an den/die Nachfolger/in übergeben werden. Zudem ist sie damit einverstanden, dass die allfällige Feststellung eines gelegentlichen Konsums von Cannabis dem Unternehmen mitgeteilt werden kann.

Die untersuchte Person hat jederzeit das Recht, Auskunft über die beim Vertrauensarzt oder bei der Vertrauensärztin bearbeiteten/gespeicherten Daten zu erhalten.

Die untersuchte Person bestätigt, darauf hingewiesen worden zu sein, dass sie hinsichtlich des Ergebnisses dieser Untersuchung innert 10 Tagen nach deren Bekanntgabe eine gebührenpflichtige beschwerdefähige Verfügung beim BAV verlangen kann.

<b>Ort, Datum:</b>	<b>Unterschrift:</b>
--------------------	----------------------